

7.) Zu dem Chausséebau unter den im 3. §. der ständischen Schrift vom 25. Mai 1818. und dem Landtags-Abschiede vom Jahre 1818. ad V. VI. no. 11. enthaltenen Bestimmungen, und unter der Voraussetzung, daß aus Ew. K. M. Kassen jährlich 45.000 Thlr. — — zu dem Chaussée-Bau verwendet werden,

— Fünfzehn Tausend Thaler — —.

Wobei wir übrigens uns die gnädige Gestattung vorbehalten, im Betreff des Chaussée- und Straßenbaues Ew. K. M. in einer besondern Schrift, mehrere ehrerbietige Anträge und Wünsche gehorsamst vorzulegen; auch Allerhöchstdero weisem Ermessen anheim zu stellen, wie weit nach Befinden auf die in dem in Abschrift unter B. a. b. angefügten beiden Vorstellungen enthaltenen Wünsche, Rücksicht genommen werden könne.

8.) Als etwanigen Mehrbedarf für die Verpflegung der Armee

Sechs und Zwanzig Tausend vierhundert Thaler

mit der ehrerbietigen Bemerkung, daß der in dem allerhöchsten Decrete vom 16. Januar 1830. in Vergleichung mit dem Decrete vom 7. Januar 1824. aufgestellte größere Bedarf von 4,517 Schfl. 10 Mz. Hafer, 5,811 Ctr. 12 Pf. Heu und 908 Schfl. 32 $\frac{1}{2}$ Bund Stroh wohl außer Ansatz zu lassen seyn dürfte, da ohne Vermehrung der Armee, ein Grund für diese Vermehrung nicht zu ersehen: Ubrigens unter Beziehung auf die wiederholt ertheilte gnädigste Zusicherung, daß das Ersparniß bei einem oder dem andern Verpflegungsgegenstande, von dem Mehraufwand bey den übrigen Naturalien gekürzt werden solle, und mit Beifügung des gehorsamsten Gesuchs, das gemachte Ersparniß nach dem Normalpreise nicht bloß, wie bisher, von einem Jahre der Bewilligungszeit auf das andere in der Maasse zu übertragen, daß dies Ersparniß dem etwanigen Mehraufwande eines andern Jahres der Bewilligungszeit abgerechnet wird, sondern vielmehr die durch Rechnungsübersichten nachzuweisenden Ersparnisse bei dem Naturaleinkaufe überhaupt, auch wenn ein Mehraufwand später nicht erforderlich gewesen seyn sollte, dem Lande von einem Jahre zum andern und auch von einer Bewilligungszeit zur andern zu Gute rechnen, oder am Schlusse jeder Bewilligungszeit von dem extraordinairn Militärpostulate, dasern dies nicht überhaupt künftig ganz in Wegfall kommen sollte, gnädigst abrechnen zu lassen.

9.) Zu Unterstützung der Universität Leipzig,

Dreitausend achthundert und siebenzig Thaler,

von welcher Summe 300 Thlr. — — zu Honorirung zweier Custoden der Universitäts-Bibliothek, welche jedoch dagegen auf die bisher aus dem Stipendienfond von jedem bezogenen 30 Thlr. — — Verzicht zu leisten, und täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage wenigstens zwei Stunden lang auf der Bibliothek anwesend zu seyn sich verbindlich zu machen haben, der übrige Betrag aber nach der in der unterthänigsten Bewilligungsschrift vom 4. July 1824. §. V. 8. a. erwähnten Bestimmungen zu verwen-